

Amt
Burg-St. Michaelisdonn
Der Amtsvorsteher
als örtliche Ordnungsbehörde



Amt Burg-St. Michaelisdonn • Postfach 46 • 25710 Burg (Dithm.)

25712 Burg (Dithm.), Holzmarkt 7
☎ 04825 / 93 05 0
Fax: 04825 / 93 05 40
Internet: www.amt-burg-st-michaelisdonn.de

Sachbearbeitung

Frau Daniela Hanßen, GB Öffentliche Sicherheit
Erdgeschoss, Zimmer 3

☎ 04825 / 9305 14
Fax: 0431 / 9 88 66 180 14
E-Mail: daniela.hanssen@burg-st-michaelisdonn.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen / Meine Nachricht vom
124-02

Burg (Dithm.),

Antragsunterlagen für einen Gaststättenantrag nach § 2 Abs. 1 GastG

1. Grundrisszeichnung vom Gebäude, Maßstab 1:100 - einfach
2. Schnittzeichnung vom Gebäude, Maßstab 1:100 - einfach
3. Lageplan vom Grundstück, Maßstab 1:500 - einfach
4. Angabe der Größe der einzelnen Räume in Quadratmetern auf einem gesondertem Blatt (ausnahmsweise kann eine Eintragung in die Grundrisszeichnung vorgenommen werden) - einfach
5. Angabe der Höhe der einzelnen Räume auf einem gesondertem Blatt (kann auch mit der Angabe unter 4. verbunden werden) - einfach
6. Miet- oder Pachtvertrag über die Anmietung der Gaststättenräume - einfach
7. Führungszeugnis der/des Antragsteller/in/s (Belegart -O-, zu beantragen bei der Meldebehörde des Wohnortes) - einfach
8. Gewerbezentralregisterauskunft der/des Antragsteller/in/s (Belegart -9-, zu beantragen bei der Meldebehörde des Wohnortes) - einfach
9. Bescheinigung in Steuersachen des für den Wohnort zuständigen Finanzamtes - einfach
10. Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer über die Teilnahme am Unterrichtsverfahren nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG (IHK Flensburg, Heinrichstr. 28-34, 24937 Flensburg, Tel. 0461/806-0) - einfach
11. Bescheinigung über die Belehrung nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz (ehemaliges Gesundheitszeugnis) (Kreis Dithmarschen, Tel. 0481/7854900) - einfach

Hinweise:

- Nach Antragstellung werden von hier Nachfragen gehalten bei den örtlichen Ordnungsbehörden, in deren Bezirk der/die Antragsteller/in in den letzten 3 Jahren wohnhaft gewesen ist und gegebenenfalls eine Gaststätte selbstständig betrieben hat. Ferner werden die untere Bauaufsichtsbehörde, die Lebensmittelaufsichtsbehörde und ggf. auch die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde um Stellungnahmen gebeten.
- Die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis nach § 11 GastG ist nur möglich bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes und nur dann, wenn dieser Betrieb nicht länger als 1 Jahr geschlossen war und von hier die persönliche Zuverlässigkeit der/des Antragsteller/s/in überprüft wurde.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 bis 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE40ZZZ00000439047

Konten der Amtskasse:

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE30 2225 0020 0001 0002 92, **BIC:** NOLADE21WHO
Postbank Hamburg
IBAN: DE10 2001 0020 0035 0892 06, **BIC:** PBNKDEFF200

Allgemein

Eine Gaststätte betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke und/oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schank-/Speisewirtschaft), wenn der Betrieb Jedermann oder bestimmten Personenkreis zugänglich ist.

Wer eine Gaststätte betreiben will, braucht hierfür grundsätzlich eine Erlaubnis (Konzession). Keine Erlaubnis braucht, wer nur:

- alkoholfreie Getränke,
- unentgeltliche Kostproben,
- zubereitete Speisen oder
- in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht.

Die Erlaubnisfreiheit entbinde nicht von der Einhaltung sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften, Beispiel Anzeigepflicht, lebensmittelrechtlichen Vorschriften oder dem Baurecht.

Voraussetzungen

Die Gaststättenerlaubnis wird für eine bestimmte Person (auch juristische) erteilt. Weiterhin wird die Erlaubnis für eine bestimmte Betriebsart (zum Beispiel Schank-, Speise-, Barbetrieb, Diskothek, Tanzcafé) und für bestimmte Räume erteilt.

Eine Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder befürchten lässt, dass er Unerfahrene, Leichtsinnige oder Willensschwache ausbeuten wird oder dem Alkoholmissbrauch, verbotenem Glücksspiel, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit Vorschub leisten wird oder die Vorschriften des Gesundheits- oder Lebensmittelrechts, des Arbeits- oder Jugendschutzes nicht einhalten wird,
2. die zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume wegen ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung für den Betrieb nicht geeignet sind, insbesondere den notwendigen Anforderungen zum Schutze der Gäste und der Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder den sonst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Anforderungen nicht genügen oder
- 2a. die zum Betrieb des Gewerbes für Gäste bestimmten Räume von behinderten Menschen nicht barrierefrei genutzt werden können, soweit diese Räume in einem Gebäude liegen, für das nach dem 1. November 2002 eine Baugenehmigung für die erstmalige Errichtung, für einen wesentlichen Umbau oder eine wesentliche Erweiterung erteilt wurde oder das, für den Fall, dass eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, nach dem 1. Mai 2002 fertig gestellt oder wesentlich umgebaut oder erweitert wurde,
3. der Gewerbebetrieb im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten lässt,
4. der Antragsteller nicht durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nachweist, dass er oder sein Stellvertreter (§ 9) über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden ist und mit ihnen als vertraut gelten kann.

Verfahrensablauf

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt auf Antrag. Hierzu ist das Formular ausgefüllt und unterschrieben persönlich einzureichen. Danach erfolgt die Überprüfung des Antragstellers und der Räumlichkeiten.

Betrieb einer Gaststätte mit Gestattung:

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb einer Gaststätte unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden (Gestattung).

Geldspielgeräte

Geldspielgeräte dürfen nur in nach § 2 (1) GastG genehmigten Gaststätten aufgestellt werden.

Die Aufstellung darf nur durch Firmen, die eine Aufstellerelaubnis für Spielgeräte (§ 33 c Abs. 1) haben, erfolgen. Die Ordnungsbehörde (Zi. 3) erteilt dem Aufsteller auf schriftlichen Antrag eine Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellortes nach § 33 c Abs. 3 GewO.

Der Gaststätteninhaber schließt einen privatrechtlichen Vertrag mit dem Aufsteller und übernimmt die Aufsicht etc. über die Geräte.

Gebühren

Die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis ist gebührenpflichtig nach dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr in der jeweils gültigen Fassung. Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung eines Antrages.